

Tatausführung in vollem Umfang übereinstimmen und daß diese Beweistatsachen einander ergänzen und bestätigen, dann besteht für die Annahme, daß ein solches Geständnis unwahr gewesen sei, kein Anhaltspunkt.

Die Gerichte sind verpflichtet, sich im Falle des Widerrufs eines Geständnisses in ihren Entscheidungen damit auseinanderzusetzen und allseitig zu begründen, weshalb entweder dem Geständnis oder dem Widerruf gefolgt wurde.

Informationen der zentralen Rechtspflegeorgane

Der Beirat für Schöffen beim Ministerium der Justiz führte am 22. September 1970 seine erste Tagung durch. Diesem Beirat, dem Richter des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte, Direktoren von Kreisgerichten, Schöffen sowie Mitarbeiter der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und des Ministeriums der Justiz angehören, obliegt es, das Ministerium bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Leitung der Schöffentätigkeit sachkundig zu beraten, Vorschläge und Anregungen zur weiteren Entwicklung der Schöffentätigkeit zu unterbreiten und bei der Durchsetzung festgelegter Maßnahmen mitzuwirken. Der Beirat wird sich vor allem mit der Auswertung und Verallgemeinerung der wirksamsten Ergebnisse und Methoden der Schöffentätigkeit und der besten Erfahrungen in der Arbeit mit den Schöffen sowie mit der Ausarbeitung von Grundsätzen für die Qualifizierung der Schöffen befassen und bei der Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen, die die Aufgaben und die Tätigkeit der Schöffen betreffen, sowie an Untersuchungen des Standes der Schöffenarbeit mitwirken.

In der ersten Tagung des Beirats wurde der Entwurf eines Dokuments zur Leitung der Schöffentätigkeit beraten. Die Diskussion war bestimmt von dem Grundgedanken, daß die Leitung der Schöffentätigkeit immanenter Bestandteil der Leitung der gesamten gerichtlichen Tätigkeit ist und sich primär im Rahmen der Leitung der Rechtsprechung vollzieht. Demzufolge muß die Leitung der Schöffentätigkeit den mit der gesellschaftlichen Entwicklung steigenden qualitativen Anforderungen an die Tätigkeit der Gerichte und ihre Leitung entsprechen. Gründlich wurde vor allem erörtert, welche Aufgaben dabei den Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte, den Vorsitzenden der Kammern und Senate sowie den Plenen und den Präsidien der Bezirksgerichte obliegen. Ferner wurde darüber beraten, welche Stellung im System der Leitung die Schöffenaktive der Kreis- und Bezirksgerichte sowie die Schöffenkollektive in den Betrieben und Wohngebieten haben und wie diese gesellschaftlichen Gremien zu einer hohen Effektivität in der Arbeit der Schöffen beitragen können.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratung wird der Entwurf des Dokuments zur Leitung der Schöffentätigkeit überarbeitet und anschließend dem Minister der Justiz und dem Präsidenten des Obersten Gerichts vorgelegt werden.

Die Abteilung Jugendkriminalität beim Generalstaatsanwalt der DDR veranstaltete Mitte September 1970 den 6. Lehrgang zur Weiterbildung der Jugendstaatsanwälte. Im Mittelpunkt des Lehrgangs standen Fragen der Aufklärung des Ursachen- und Bedingungskomplexes von Straftaten Jugendlicher im Ermittlungsverfahren sowie der effektiven Verhütung der Jugendkriminalität.

Der Lehrgang schloß mit einem Kolloquium über die Haupttrichtung zur wirkungsvolleren Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik ab. An diesem Gespräch, das vom Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR Wendland geleitet wurde, nahmen auch leitende Mitarbeiter anderer zentraler staatlicher Organe und des Zentralrats der FDJ sowie die Stellvertreter der Bezirksstaatsanwälte teil. In einem einführenden Vortrag hob Dr. Kalina (Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR) insbesondere die Aufgabe der Leiter von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Vorständen der Genossenschaften hervor,

zu sichern, daß die Verwirklichung der Jugendpolitik Bestandteil der komplexen Leitungstätigkeit ist. In diesem Zusammenhang erläuterte er die 6. DB zum Jugendgesetz der DDR — Die Planung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik — vom 19. August 1970 (GBl. II S. 519).

Der anschließende Erfahrungsaustausch ergab, daß wesentliche und dauerhafte Fortschritte bei der wirkungsvollen Integration der Erfordernisse der komplexen Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in die territoriale Leitungstätigkeit nur dann erreicht werden können, wenn die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den konkreten Entwicklungsfragen im Territorium getroffen und durchgesetzt werden.

*

Der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts führte am 29. September 1970 eine Problemtagung zu Fragen der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte durch.

Die Beratung befaßte sich mit den Entstehungsbedingungen dieser Kriminalitätserscheinungen, den Formen und Methoden der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Gerichtsverfahren sowie der gesellschaftlichen Erziehung und Wiedereingliederung Verurteilter und den nach Erlaß des neuen Strafgesetzbuchs aufgetretenen wichtigsten Rechtsfragen.

Die auf der Grundlage einer Konzeption des Obersten Gerichts und von Berichten der Bezirksgerichte Halle und Suhl sowie des Stadtgerichts von Groß-Berlin durchgeführte Tagung wird in allen Bezirken durch Stützpunktberatungen oder andere Tagungen ausgewertet werden.

In seiner Sitzung am 25. September 1970 behandelte der Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts einige Rechtsprobleme aus der Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte. Von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des Konsultativrates wurden nachstehende Rechtsauffassungen vertreten:

1. Eine LPG kann die Einbringung von Wirtschaftsgebäuden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt als bei Eintritt des Mitglieds verlangen, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Dabei liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Genossenschaft, durch Beschluß der Mitgliederversammlung darüber zu befinden, ob die Wirtschaftsgebäude auf den Inventarbeitrag verrechnet oder zur vertraglichen Nutzung übernommen werden sollen. Werden allerdings die Wirtschaftswerte andere gewerbliche Zwecke genutzt, so können sie nur nach einer entsprechenden Entscheidung des örtlichen Rates wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Wird so verfahren, dann ist dem derzeitigen Nutzer den Grundsätzen des Miet- und Pachtrechts entsprechender Schutz zu gewähren, insbesondere für die Vergabe anderweitigen geeigneten Gewerberaums zu sorgen.
2. Gemäß der AO Nr. 2 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) vom 2. November 1964 (GBl. II S. 885) können Ansprüche des versicherten Mitglieds gegenüber der Versicherung nur im Wege der Vereinbarung an die LPG abgetreten werden. Eine auf dem Rechtsweg durchsetzbare Forderung der Genossenschaft ist insoweit nicht gegeben.
3. Ausgleichsbeträge, die beim Übertritt von Mitgliedern einer LPG Typ I zu einer LPG Typ III oder beim